

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Dortmund-Asseln hat mit Beschluss vom 22.02.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsatzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 22.02.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.10.2017 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>1.200,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>1.500,00 €</u> |
| c) Urnenreihengrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>850,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 17 der Friedhofssatzung) (Derzeit (Stand 31.01.2023) leider nicht möglich.) | <u>1.650,00 €</u> |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-------------------|
| a. Wahlgrabstätte bestehend aus ein oder zwei Grabstellen (<u>pro Grabstelle 1.750,00 €</u>) (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>3.500,00 €</u> |
| b. Urnenwahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (<u>pro Grabstelle 950,00 €</u>) (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>1.900,00 €</u> |
| c. Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus zwei Grabstellen (<u>pro Grabstelle 2.000,00 €</u>) (§ 17 der Friedhofssatzung) | <u>4.000,00 €</u> |
| d. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>450,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr:

a. Wahlgrabstätte bestehend aus ein oder zwei Grabstellen (pro Grabstelle 70,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung)	<u>140,00 €</u>
b. Urnenwahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (pro Grabstelle 47,50 €) (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>95,00 €</u>
c. Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus zwei Grabstellen (pro Grabstelle 100,00 €) (§ 17 der Friedhofssatzung)	<u>200,00 €</u>

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	<u>20,00 €</u>
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	<u>20,00 €</u>
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>45,00 €</u>
4. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts für einstellige und mehrstellige Grabstätten je Jahr und Stelle der Restruhezeit	<u>50,00 €</u>

III. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	<u>300,00 €</u>
(2) Sarg bis zu 2,10 m Länge	<u>850,00 €</u>
(3) Sarg über 2,10 m Länge	<u>1.050,00 €</u>
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sarg bis 1,20 m Länge	<u>300,00 €</u>
(2) Sarg bis 2,10 m Länge	<u>850,00 €</u>
(3) Sarg über 2,10 m Länge	<u>1.050,00 €</u>
b) für eine Urnenbeisetzung	<u>300,00 €</u>

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

V. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Paderborn, 22.02.22
Ort, Datum



[Signature] Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 22.03.2022
Az.: 6.10.1/2234.30.10#51701/124/1-2022
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 1.2. April 2022 Az: 487-11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



[Signature]